

Was darf mein Hund – und wo?

Rechte und Pflichten von Hundehaltenden in den 26 Kantonen



Zusatzinformation zum Artikel in HUND SCHWEIZ Nr. 6/26.

Stand: 15. August 2026. Alle Angaben ohne Gewähr. Verfasst von Gabriele Hellwig.

Übersicht Kantone

Aargau	2
Appenzell Ausserrhoden.....	2
Appenzell Innerrhoden	3
Basel-Landschaft	3
Basel-Stadt	4
Bern	4
Freiburg	5
Genf	5
Glarus	6
Graubünden.....	6
Jura.....	7
Luzern	7
Neuenburg	8
Nidwalden	8
Obwalden	9
Schaffhausen.....	9
Schwyz	9
Solothurn	10
St. Gallen.....	10
Tessin	11
Thurgau	11
Uri.....	12
Waadt	12
Wallis.....	13
Zug.....	13
Zürich.....	14



Aargau

Freilauf und Leine: Zum Schutz der Wildtiere gilt im Wald und am Waldrand vom 1. April bis am 31. Juli eine Leinenpflicht für Hunde. Ausserhalb dieser Zeit ist Freilauf erlaubt, sofern der Hund unter direkter Kontrolle bleibt, keine Wildtiere verfolgt und bei Bedarf sofort zurückgerufen werden kann. Gemeinden können zusätzliche Leinenzonen festlegen.

Öffentlicher Raum: Hunde müssen so geführt werden, dass sie weder Menschen noch Tiere gefährden oder übermässig belästigen.

Rassen und Bewilligungen: Im Kanton Aargau sind folgende Rassen und deren Mischlinge bewilligungspflichtig: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und Rottweiler. Zu den typischen Mischlingen dieser Rassen gehören z.B. American Bully und Exotic Bully, welche damit ebenfalls bewilligungspflichtig sind. Eine Halteberechtigung muss vor der Anschaffung des Hundes beantragt und gutgeheissen werden. Listenhunde, die zu Besuch im Kanton Aargau sind, müssen an der Leine geführt werden (Leinenpflicht). Bei Spaziergängen mit mehreren Hunden, muss eine Person nur für den Listenhund verantwortlich sein (Einzelführpflicht).

Anmeldung: Ein neu übernommener oder eingeführter Hund muss innerhalb von zehn Tagen auf den neuen Halter registriert beziehungsweise bei der zuständigen Stelle gemeldet werden.



Appenzel Ausserrhoden

Freilauf und Leine: Eine allgemeine saisonale Waldleinenpflicht kennt der Kanton nicht. Im Wald ist Freilauf deshalb grundsätzlich möglich, solange der Hund beaufsichtigt wird, zuverlässig unter Kontrolle bleibt und kein Wild verfolgt. In Schutz- und Jagdbanngebieten können strengere Regeln gelten. Angeleint werden müssen Hunde auf Schularealen, öffentlichen Spiel-, Sport- und Parkanlagen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Bahnhöfen und Haltestellen. Leinenpflicht gilt ausserdem beim Betreten von Weiden mit Nutztieren. Gemeinden dürfen weitere Zonen festlegen.

Zutritt und Verhalten: Gemeinden können bestimmte öffentliche Anlagen ganz für Hunde sperren. Haltende müssen verhindern, dass ihr Hund Menschen oder Tiere gefährdet, fremdes Eigentum beschädigt oder durch anhaltendes Bellen erheblich stört.

Rassen und Ausbildung: Der Kanton kennt keine Rasseliste und keinen allgemeinen obligatorischen Hundekurs. Bei einem auffälligen Hund kann die Behörde individuelle Auflagen, Kurse, eine Wesensbeurteilung oder ein Haltungsverbot verfügen.



Appenzell Innerrhoden

Freilauf und Leine: Eine kantonsweite saisonale Waldleinenpflicht mit festen Daten gibt es nicht. In den Alpgebieten, die der kantonalen Alpverordnung unterstehen, müssen Hunde während der Alpzeit jedoch an der Leine geführt werden; ausgenommen sind Hunde der Bewirtschafter. Auch in Wildruhe- und Schutzgebieten können Leinenpflichten gelten. Bezirke können zusätzliche Leinenzonen festlegen.

Öffentlicher Raum: Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen. Eine generelle Leinenpflicht gilt auf Schul- und Sportplätzen.

Rassen und auffällige Hunde: Eine kantonale Rasseliste gibt es nicht. Zeigt ein Hund aber gefährliches oder aggressives Verhalten, können die Behörden eine Leinen- oder Maulkorbpflicht, eine Verhaltensabklärung oder besondere Haltungsauflagen anordnen.



Basel-Landschaft

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 31. Juli müssen Hunde im Wald, an Waldrändern und auf angrenzenden Wiesen an der Leine geführt werden. Ausserhalb dieser Zeit besteht keine allgemeine kantonale Waldleinenpflicht. Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, müssen jedoch generell an der Leine bleiben.

Kommunale Regeln: Viele konkrete Alltagsregeln werden von den Gemeinden festgelegt. Sie können für bestimmte öffentliche Orte zusätzliche Leinenpflichten oder Betretverbote vorsehen. Deshalb können sich die Vorschriften etwa für Spielplätze, Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe oder andere öffentliche Flächen von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Rassen und Bewilligungen: Im Kanton Basel-Landschaft gelten folgende Hunde als potenziell gefährlich und unterliegen einer Bewilligungspflicht: Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino und Fila Brasileiro. Erfasst sind auch Kreuzungen sowie Hunde, die diesen Rassen beziehungsweise Kreuzungen äusserlich ähnlich sind. Auch ein anderer Hund kann aufgrund seines Verhaltens als potenziell gefährlich eingestuft werden. Für die Bewilligung gelten besondere Anforderungen an Haltende und Haltung; zudem können Auflagen angeordnet werden.



Basel-Stadt

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 31. Juli müssen Hunde im Wald und auf angrenzenden Wiesen angeleint werden. Eine typisch baslerische Regel gilt nachts: Zwischen 22 und 6 Uhr gehört der Hund an die kurze Leine. Das gilt auch in Restaurants samt Aussenbereichen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf stark frequentierten Strassen und Plätzen, auf Märkten sowie an entsprechend signalisierten Orten.

Wo Hunde nicht mitdürfen: Verboten sind Hunde unter anderem auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen, an öffentlichen Badestellen, in Lebensmittelgeschäften und an entsprechend gekennzeichneten Orten.

Hundekurs: Wer erstmals einen Hund hält, muss seit April 2025 innerhalb eines Jahres acht praktische Lektionen absolvieren. Theoretische Elemente sind in den Kurs integriert, eine Abschlussprüfung gibt es nicht. Der Hund muss bei Kursbeginn mindestens vier Monate alt sein.

Mehrhundehaltung: Wer mehr als zwei Hunde im Alter von über zwölf Wochen im selben Haushalt hält, braucht eine jährlich zu erneuernde Bewilligung des Veterinäramts.

Rassen und Bewilligungen: Für American Staffordshire Terrier, Bullterrier einschliesslich Miniatur Bullterrier, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Pitbull Terrier, Rottweiler und Staffordshire Bullterrier sowie Kreuzungen und entsprechend aussehende Hunde ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Auch American Bully und Pocket Bully gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig. Neben einem solchen Hund darf weder im selben Haushalt ein weiterer Hund gehalten noch gleichzeitig ein weiterer Hund ausgeführt werden.



Bern

Freilauf und Leine: Im Kanton Bern gibt es keine allgemeine Leinenpflicht im Wald und auch keine kantonsweite Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit. Hunde dürfen also grundsätzlich frei laufen, sofern sie jederzeit wirksam unter Kontrolle sind. Angeleint werden müssen sie auf Schul-, Spiel- und Sportanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden mit Nutztieren. In Naturschutzgebieten und Wildschutzgebieten gilt, was ausgeschildert ist. Gemeinden dürfen weitere Leinenzonen festlegen.

Mehrere Hunde: Eine Person darf höchstens drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausführen. Wer vier oder mehr Hunde gleichzeitig ausführen möchte, benötigt dafür eine Berechtigung des Amtes für Veterinärwesen.

Rassen und Kurse: Es gibt weder eine kantonale Rasseliste noch derzeit einen allgemeinen obligatorischen Hundekurs. Nach einem Vorfall oder bei übermässig aggressivem Verhalten kann das Amt für Veterinärwesen individuelle Massnahmen anordnen, beispielsweise eine Leinen- oder Maulkorbpflicht.



Freiburg

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald angeleint sein. Ausserhalb dieser Zeit müssen sie jederzeit unter Kontrolle bleiben. Gemeinden können weitere Leinenzonen und hundefreie Bereiche festlegen.

Hundekurse: Wer erstmals einen Hund hält oder in den vergangenen zehn Jahren keinen Hund gehalten hat, muss bereits vor der Anschaffung einen mindestens fünfstündigen Theoriekurs besuchen. Zusätzlich muss mit jedem neu übernommenen Hund innerhalb von 18 Monaten eine praktische Beurteilung der Führbarkeit absolviert werden. Das betrifft also nicht nur Ersthundehaltende, sondern grundsätzlich alle neu gehaltenen Hunde – unabhängig von Rasse oder Grösse.

Rassen: Verboten sind Hunde des Typs Pitbull sowie Kreuzungen mit solchen Hunden. Für einen vorübergehenden Aufenthalt von höchstens 90 Tagen gilt eine Ausnahme: Dann muss der Hund an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.



Genf

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald angeleint werden. Ausserhalb dieser Zeit dürfen sie dort ohne Leine laufen, sofern sie vollständig unter Kontrolle bleiben. In Wasser- und Zugvogelreservaten sowie anderen Schutzgebieten können ganzjährige Leinenpflichten gelten; einzelne Naturflächen dürfen mit Hund gar nicht betreten werden. Kanton und Gemeinden weisen zudem Freilaufflächen aus, auf denen Hunde unter Kontrolle ohne Leine laufen dürfen.

Wo Hunde nicht mitdürfen: Zutrittsverbote bestehen unter anderem auf Schul- und Kinderspielplätzen, in Planschbecken, auf Rasen- und Pflanzflächen öffentlicher Parks, in öffentlichen Bädern, Schwimmbädern und an Stränden sowie in Lebensmittelgeschäften, Spitälern, religiösen Gebäuden und auf Friedhöfen. Weitere Verbote ergeben sich aus der örtlichen Signalisation.

Kennzeichnung: Hunde ab sechs Monaten brauchen im Kanton Genf zusätzlich zum Mikrochip eine jährlich neu auszugebende Genfer Kontrollmarke.

Grosse und verbotene Hunde: Hunde mit mehr als 25 Kilogramm Gewicht und mind. 56 Zentimetern Widerristhöhe müssen zwischen dem 18. und 21. Lebensmonat einen

Test zu Führbarkeit und Verhalten (TMC) bestehen. Die Bescheinigung gilt zugleich als Haltebewilligung.

Rassen: Die Neuanschaffung von Hunden aus 15 als potenziell gefährlich eingestuft Rassen ist verboten. Dazu gehören American Staffordshire Terrier, Boerboel, Bullmastiff, Cane Corso, Bordeauxdogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Pitbull, Presa Canario, Rottweiler, Thai Ridgeback und Tosa.



Glarus

Freilauf und Leine: Im Wald und am Waldrand gilt grundsätzlich ganzjährig Leinenpflicht. Ausnahmen bestehen unter anderem für Jagd- und bestimmte Gebrauchshunde im Einsatz. Auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie zahlreichen Wildruhe- und Schutzgebieten gelten Leinen- oder Wegegebote. Angeleint werden müssen Hunde ausserdem in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Pausenplätzen von Schulen und auf Spiel- und Sportplätzen. Gemeinden können weitere Leinenzonen festlegen.

Hundekurs: Wer erstmals einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nachweisen, dass er über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial: Für American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier, Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Hovawart, Dogo Argentino, Cane Corso, Rhodesian Ridgeback, Deutschen und Belgischen Schäferhund sowie deren Mischlinge gelten Bewilligungs- und Ausbildungsanforderungen. Für auswärtige Halter solcher Hunde gilt im öffentlich zugänglichen Raum grundsätzlich Leinen- und Maulkorbpflicht; Ausnahmen bestehen bei anerkannten Bewilligungen oder entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen.



Graubünden

Freilauf und Leine: Eine kantonsweit einheitliche saisonale Waldleinenpflicht gibt es in Graubünden nicht. Entscheidend sind häufig die örtlichen Vorschriften. In Wildruhezeiten und anderen Schutzgebieten können zeitlich oder räumlich begrenzte Leinen-, Wege- oder Betretungsgebote gelten. Die Bestimmungen unterscheiden sich von Gebiet zu Gebiet und sind auf offiziellen Karten sowie vor Ort signalisiert.

Rassen und Kurse: Der Kanton kennt keine allgemeine Rasseliste und keinen obligatorischen Kurs für neue Hundehaltende. Zeigt ein Hund auffälliges oder gefährliches Verhalten, kann das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit eine Wesensüberprüfung durchführen und individuelle Massnahmen wie Hundetraining, Leinen- oder Maulkorbpflicht anordnen.



Jura

Freilauf und Leine: Im Wald besteht keine allgemeine saisonale Leinenpflicht. Hunde müssen dort jedoch jederzeit unter Kontrolle ihres Halters bleiben; andernfalls sind sie anzuleinen. Verboten ist, Hunde streunen, nach Wild suchen oder Wildtiere verfolgen zu lassen. Als streunend gilt bereits ein Hund, der sich der Kontrolle seines Halters entzieht. In Schutzgebieten können strengere Vorschriften gelten.

Kurse und Rassen: Derzeit verlangt der Kanton keinen allgemeinen Hundekurs und führt keine Rasseliste. Ersthundehaltenden wird eine freiwillige Ausbildung empfohlen. Nach Beissvorfällen oder bei übermässig aggressivem Verhalten kann der Kanton spezifische Kurse und weitere Massnahmen anordnen.

Anmeldung: Ein neu erworbener Hund muss innerhalb von 30 Tagen bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde angemeldet werden. Damit bleibt im Jura dafür mehr Zeit als in vielen anderen Kantonen.



Luzern

Freilauf und Leine: Wer im Frühling und Frühsommer mit dem Hund in den Luzerner Wald will, braucht die Leine: Vom 1. April bis 31. Juli gilt sie im Wald und in einem 50-Meter-Streifen ausserhalb des Waldrands. Ausgenommen sind Jagd-, Herdenschutz-, Polizei- und Rettungshunde während ihres Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Ganzjährig angeleint sein müssen Hunde in allen Naturschutzgebieten, im eidgenössischen Jagdbanngebiet Tannhorn und im Wasser- und Zugvogelreservat Wauwilermoos.

Öffentliche Orte: Auch in Restaurants und Verkaufsgeschäften, in Parkanlagen, öffentlichen Verkehrsmitteln, auf verkehrsreichen Strassen und weiteren gesetzlich oder kommunal bezeichneten Bereichen gehört der Hund an die Leine. Das gilt auch für läufige, bissige und kranke Hunde.

Rassen und Kurse: Eine kantonale Rasseliste gibt es nicht. Ersthundehaltende sowie Haltende, die einen Hund aus dem Ausland einführen, müssen jedoch das Nationale Hundehalter Brevet (NHB) erwerben. Die Prüfung muss innerhalb von 18 Monaten

nach Übernahme des Hundes absolviert werden und ist frühestens möglich, wenn der Hund zwölf Monate alt ist.



Neuenburg

Freilauf und Leine: Vom 15. April bis 30. Juni gilt im Wald Leinenpflicht. Ausserhalb dieser Zeit darf ein Hund dort ohne Leine laufen, wenn er sich jederzeit durch Stimme oder Zeichen kontrollieren lässt; andernfalls muss er angeleint werden. Hunde dürfen weder streunen noch Wild suchen oder verfolgen. In Schutzgebieten und aufgrund örtlicher Vorschriften können zusätzliche Leinen- oder Zutrittsregeln gelten.

Hundekurs: Erwachsene, die erstmals einen Hund halten, müssen einen Kurs absolvieren – insgesamt acht Stunden, davon zwei Theorie und sechs praktische Arbeit mit dem Hund. Der Kurs muss spätestens sechs Monate nach der Registrierung des Hundes in AMICUS begonnen und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Rassen: Eine kantonale Rasseliste gibt es nicht.



Nidwalden

Freilauf und Leine: Eine kantonsweite saisonale Waldleinenpflicht gibt es nicht. In den kantonalen Wildruhegebieten gilt jedoch während der jeweiligen Schutzzeit Leinenpflicht: in den meisten Gebieten vom 15. Dezember bis 30. April, in Lauelenegg-Nätschen, Arven-Scheligsee und Scheidegg bis 15. Juni und im Wildruhegebiet Trübsee/Alpelen vom 1. November bis 15. Mai.

Wo Hunde nicht mitdürfen: Auf Friedhöfen, Spielplätzen und in öffentlichen Strandbädern sind Hunde nicht zugelassen. Auf Sportplätzen und Schularealen müssen sie an die Leine. Private Gärten und Wiesen mit fortgeschrittenem Wachstum dürfen Hunde nur mit Zustimmung der Eigentümerschaft beziehungsweise Bewirtschaftenden betreten. Der Regierungsrat kann weitere Leinen-, Maulkorb- oder Zutrittsbeschränkungen anordnen.

Rassen und Kurse: Nidwalden kennt weder eine kantonale Rasseliste noch einen allgemeinen obligatorischen Hundekurs. Bei problematischem Verhalten kann das zuständige Amt jedoch unter anderem einen Wesenstest, einen Erziehungskurs sowie Leinen- oder Maulkorbpflicht anordnen.



Obwalden

Freilauf und Leine: Obwalden kennt keine einheitliche kantonale Waldleinenpflicht. In den Naturschutzzonen gilt jedoch grundsätzlich ganzjährig Leinenpflicht. In den Wildruhezonen müssen Hunde während der Schutzzeit an die Leine: in der Regel vom 1. Dezember bis 30. April, in besonders geschützten Gebieten der Moorlandschaft bis 15. Juli. Zusätzlich schreiben die Gemeinden – mit Ausnahme von Alpnach – in und entlang der Wälder eine Leinenpflicht vor.

Gemeinden: Viele konkrete Alltagsregeln zur Hundehaltung werden kommunal festgelegt. Leinenpflichten und Zutrittsregeln können sich deshalb von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Rassen und Kurse: Obwalden kennt weder eine kantonale Rasseliste noch einen allgemeinen obligatorischen Hundekurs.



Schaffhausen

Freilauf und Leine: Während der Brut- und Setzzeit vom 15. April bis 30. Juni müssen Hunde im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe angeleint werden. Ausserhalb dieser Zeit sind sie dort bei Fuss zu halten. Leinenpflicht gilt ausserdem auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Friedhöfen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie in unmittelbarer Nähe von Weiden mit Nutztieren.

Wo Hunde nicht mitdürfen: In Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulanlagen und an entsprechend signalisierten Orten dürfen Hunde nicht mitgeführt oder frei laufen gelassen werden.

Ausbildung und Rassen: Für American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Pit Bull Terrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Presa Canario, Rottweiler und Tosa sowie entsprechende Mischlinge braucht es eine kantonale Haltebewilligung. Beim Zuzug in den Kanton muss sie innerhalb von zehn Tagen beantragt werden. Vorausgesetzt werden unter anderem kynologische Fachkenntnisse und geeignete Haltungsbedingungen.



Schwyz

Freilauf und Leine: Schwyz gehört zu den Kantonen mit einer besonders weitreichenden Leinenpflicht: In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und

im Strassenverkehr müssen Hunde grundsätzlich an die Leine. Das gilt auch für öffentliche Feld- und Waldwege.

Rassen und Kurse: Nach derzeit geltendem Recht gibt es weder eine kantonale Rasseliste noch einen allgemeinen obligatorischen Hundekurs. Eine laufende Teilrevision des Hundegesetzes sieht jedoch Pflichtkurse für bestimmte Hundehalter vor; in Kraft ist diese Regelung bislang nicht. Auf eine Rasseliste soll auch mit der Revision verzichtet werden.



Solothurn

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 31. Juli gilt im Wald Leinenpflicht. Von August bis März dürfen Hunde dort frei laufen, sofern sie sich jederzeit kontrollieren und abrufen lassen. Für Hunde, die nicht ständig unter Kontrolle gehalten werden können, gilt die Leinenpflicht ganzjährig. Weitere örtliche Leinenpflichten können hinzukommen.

Rassen und Bewilligungen: Für Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, American Pit Bull Terrier und American Bully sowie deren Kreuzungen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Der American Bully wurde per 1. Juni 2026 neu in die Liste aufgenommen. Die Bewilligungspflicht gilt auch, wenn ein solcher Hund an mehr als 90 Tagen pro Jahr regelmässig betreut wird. Für Haltende und Hund gelten besondere Ausbildungs- und Haltungsvorgaben.

Zuzug: Eine in einem anderen Kanton ausgestellte Haltebewilligung wird anerkannt, sofern der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Die entsprechenden Unterlagen müssen dem Solothurner Veterinärdienst bereits vor dem Zuzug unaufgefordert eingereicht werden.



St. Gallen

Freilauf und Leine: Ein Hund darf ohne Leine geführt werden, wenn er auf andere Weise sicher unter Kontrolle gehalten werden kann – wer das nicht gewährleisten kann, muss ihn anleinen. Unabhängig davon gilt Leinenpflicht auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Bahnhöfen und Haltestellen. Gemeinden können zusätzliche Leinen- und Verbotszonen festlegen.

Weiden: Eine generelle kantonale Leinenpflicht auf Nutztierweiden gibt es nicht. Der Hund muss aber auch dort jederzeit so geführt werden, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet werden. Örtliche Hinweise und zusätzliche Vorschriften sind zu beachten.

Rassen und Kurse: Der Kanton kennt weder eine Rasseliste noch einen allgemeinen obligatorischen Hundekurs. Bei auffälligem oder gefährlichem Verhalten kann die zuständige kantonale Stelle jedoch unter anderem eine Verhaltensüberprüfung, Ausbildung sowie Leinen- oder Maulkorbpflicht anordnen.



Tessin

Freilauf und Leine: Im Tessin gilt eine besonders weitreichende Leinenpflicht: An Orten, die vom Publikum oder von anderen Tieren frequentiert werden, müssen Hunde grundsätzlich angeleint sein. Freilauf ist unter anderem in dafür vorgesehenen Hundefreilaufflächen möglich.

Neuer obligatorischer Grundkurs: Ab dem 1. September 2026 müssen Personen, die erstmals einen Hund halten oder seit mehr als zehn Jahren keinen mehr gehalten haben, vor der Übernahme einen mindestens sechstündigen theoretischen Grundkurs absolvieren. Ausgenommen ist, wer über die Hundedatenbank nachweisen kann, in den vergangenen zehn Jahren bereits als hundehaltende Person registriert gewesen zu sein. Wer die Kurspflicht nicht erfüllt, riskiert eine Busse; die Gemeinde kann eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten setzen.

Reglementierte Rassen: Das Tessin führt eine sehr umfangreiche Liste bewilligungspflichtiger Rassen und Kreuzungen, darunter auch Deutsche Doggen und Holländische Schäferhunde. Die Bewilligung muss vor der Übernahme des Hundes vorliegen. Anschliessend sind ein besonderer Ausbildungskurs sowie zwei Verhaltenstests vorgeschrieben: der erste zwischen dem 9. und 13. Lebensmonat, der zweite im dritten Lebensjahr.

Besucher:innen: Die besonderen Bewilligungs- und Ausbildungsvorschriften gelten auch für auswärtige Haltende, die sich mit ihrem Hund insgesamt mindestens 30 Tage pro Jahr im Tessin aufhalten. Bei weniger als 30 Tagen pro Jahr gelten diese rassenspezifischen Einschränkungen nicht; die allgemeine Leinenpflicht bleibt jedoch bestehen.



Thurgau

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 31. Juli müssen Hunde im Wald und am Waldrand angeleint sein, ebenso in Park-, Schul-, Spiel- und Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen. Auf der Mehrzahl der Gemeinde-, Quartier- und Flurstrassen gilt dagegen keine allgemeine kantonale Leinenpflicht – dort dürfen Hunde grundsätzlich ohne Leine geführt werden, sofern keine örtliche Regel entgegensteht.

Wo Hunde nicht mitdürfen: In Kirchen, auf Friedhöfen sowie in Spital- und Badeanlagen ist das Mitführen von Hunden verboten. Gemeinden können weitere Zutrittsverbote und Leinenzonen festlegen.

Hundekurs: Seit dem 1. April 2024 gilt die Kurspflicht unabhängig von Grösse und Gewicht des Hundes. Wer einen Hund anschafft, muss innerhalb eines Jahres einen anerkannten praktischen Hundeerziehungskurs mit mindestens zehn Lektionen absolvieren. Dazu gehören unter anderem Leinenführigkeit, allgemeiner Gehorsam und Verhalten in der Umwelt.

Rassen: Für American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Presa Canario, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa und Hunde des Typs Pitbull ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Erfasst sind grundsätzlich auch Kreuzungen und entsprechend aussehende Hunde; weist ein anerkannter Gentest jedoch einen Anteil von weniger als 50 Prozent einer gelisteten Rasse nach, entfällt die Bewilligungspflicht. Auch das Betreuen oder Ausführen eines bewilligungspflichtigen Hundes setzt grundsätzlich eine Bewilligung voraus.



Uri

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 31. Juli gilt im Wald und bis 50 Meter vom Wald entfernt Leinenpflicht. Ausgenommen sind Arbeitshunde im Einsatz oder bei Übungen. In ausserordentlichen Situationen für die Wildtiere kann die zuständige kantonale Stelle für bestimmte Gebiete und Zeiträume zusätzliche Leinenpflichten anordnen.

Rassen und Kurse: Uri kennt weder eine kantonale Rasseliste noch einen allgemeinen obligatorischen Hundekurs. Bei auffälligem oder gefährlichem Verhalten können jedoch individuelle Massnahmen wie Erziehungskurse, Wesenstest sowie Leinen- oder Maulkorbpflicht angeordnet werden.



Waadt

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 15. Juli müssen Hunde im Wald, am Waldrand und auf unmittelbar an den Wald angrenzenden Wiesen in der Landwirtschaftszone angeleint werden. Ausserhalb dieser Zeit dürfen sie ohne Leine geführt werden, sofern sie jederzeit durch Stimme oder Zeichen kontrolliert werden können; andernfalls müssen sie an die Leine. In Schutzgebieten können strengere, teils ganzjährige Vorschriften gelten. Gemeinden können weitere öffentliche Flächen als Leinen- oder Verbotszonen ausweisen.

Mehrere Hunde: Wer für Dritte nicht gewerbsmässig Hunde ausführt, darf höchstens zwei gleichzeitig führen, darunter höchstens einen potenziell gefährlichen Hund. Für diesen muss die entsprechende Bewilligung vorliegen. Für professionelle Hundeausführende gelten zusätzliche Vorschriften.

Rassen: American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier und Rottweiler sowie Kreuzungen mit diesen Rassen gelten als potenziell gefährlich. Für ihre Haltung ist eine kantonale Bewilligung erforderlich; besondere Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen gelten ebenfalls. Auch wer einen solchen Hund für einen Dritten ausführt, benötigt die entsprechende Bewilligung.



Wallis

Freilauf und Leine: Innerorts sowie unter anderem in der Umgebung von Schulen, auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an stark frequentierten Orten und in der Nähe von Nutztieren müssen Hunde angeleint werden. Ausserhalb dieser Bereiche müssen sie jederzeit unter Kontrolle bleiben. Gemeinden können zusätzliche Leinenzonen festlegen; auch in Natur- und Schutzgebieten gelten teilweise saisonale oder ganzjährige Leinenpflichten.

Hundekurs: Seit 2020 müssen Ersthundehaltende über 16 Jahre einen obligatorischen Kurs absolvieren. Er umfasst mindestens sechs Stunden und muss spätestens zwölf Monate nach Übernahme des Hundes abgeschlossen sein; der Hund muss dafür mindestens acht Monate alt sein.

Verbotene Rassen: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa, Rottweiler, Mastiff, Mastino Napoletano und Mastín Español sowie Kreuzungen dieser Rassen dürfen im Wallis grundsätzlich nicht gehalten werden. Auch der American Bully gilt als verboten. Für eine Neuanschaffung werden keine Ausnahme- oder Sonderbewilligungen erteilt.

Besucher:innen: Wer mit einem im Wallis verbotenen Hund höchstens 30 Tage pro Jahr vorübergehend in den Kanton kommt, muss ihn ausserhalb des privaten Bereichs an der Leine führen und mit Maulkorb oder geeignetem Beissschutz sichern. Das gilt auch für Feriengäste und Durchreisende.



Zug

Freilauf und Leine: Hunde müssen vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand angeleint werden. Ausserhalb dieser Zeit dürfen sie dort ohne Leine geführt werden, müssen aber in Sichtdistanz bleiben und jederzeit abrufbar sein.

Öffentliche Anlagen: Vieles regeln die Gemeinden selbst. Schulen, Pausenplätze, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Friedhöfe oder öffentliche Schwimmbäder können als Leinen- oder Verbotszonen ausgewiesen sein. Kantonale Empfehlungen sind nicht automatisch verbindliche Gemeindevorschriften. Entscheidend sind das örtliche Reglement und die Signalisation.

Rassen und Kurse: Zug besitzt keine kantonale Rasseliste und verlangt keinen allgemeinen obligatorischen Hundekurs.



Zürich

Freilauf und Leine: Vom 1. April bis 31. Juli müssen Hunde im Wald und bis 50 Meter ausserhalb des Waldes angeleint werden. Ganzjährig gilt Leinenpflicht unter anderem in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Bahnhöfen und Haltestellen. Gemeinden können zusätzliche hundefreie Zonen, Leinenzonen oder Hundeauslaufgebiete kennzeichnen. Wo keine Einschränkung gilt, muss ein frei laufender Hund jederzeit beaufsichtigt und zuverlässig kontrolliert werden.

Hundekurse seit Juni 2025: Wer erstmals einen Hund hält oder in den vergangenen zehn Jahren keinen Hund für mindestens sechs Monate gehalten hat, muss einen Theoriekurs mit Prüfung absolvieren – frühestens ein Jahr vor der geplanten Übernahme, spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung beziehungsweise nach dem Zuzug. Mit jedem neu übernommenen Hund ist grundsätzlich zudem ein praktischer Kurs von sechs Lektionen vorgeschrieben. Für Hunde, die bei Übernahme oder Zuzug bereits älter als zehn Jahre sind, sowie in weiteren gesetzlich geregelten Fällen gelten Ausnahmen.

Verbotene Rassetypen: Zur Rassetypenliste II gehören unter anderem American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, verschiedene Bully-Typen sowie seit dem 1. Januar 2025 auch Rottweiler. Erfasst sind auch Kreuzungen mit mindestens zehn Prozent Abstammungsanteil einer verbotenen Rasse. Erwerb, Zucht und Zuzug solcher Hunde sind grundsätzlich verboten.

Besucher:innen: Wer mit einem im Kanton verbotenen Hund zu Besuch kommt, darf sich damit höchstens 30 Tage pro Jahr in Zürich aufhalten. Im öffentlich zugänglichen Raum müssen Leine und Maulkorb verwendet werden.